

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Lars Alt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Lehrkräftesituation in den Pflegeschulen**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Lars Alt (FDP), eingegangen am 30.06.2022 - Drs. 18/11476  
an die Staatskanzlei übersandt am 01.07.2022

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 16.08.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit Wirkung zum 01.01.2020 ist das Pflegeberufegesetz (PflBG) in Kraft getreten, auf dessen Grundlage nunmehr bundesweit die generalisierte Pflegeausbildung umgesetzt wird. In § 9 PflBG werden hierzu Mindestanforderungen an die Pflegeschulen festgelegt, u. a. bezüglich der notwendigen Qualifikationen des in der Ausbildung einzusetzenden pädagogischen Personals.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Zum 01.01.2020 wurde die Pflegeausbildung neu geordnet. Die bisherigen Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz wurden in eine generalistische Pflegeausbildung nach den bundesgesetzlichen Regelungen des Pflegeberufgesetzes (PflBG) überführt. Der Bildungsgang wurde in das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) aufgenommen und wird als Berufsfachschule (BFS Pflege - Anlage 10 zu § 33 BBS-VO) geführt. Im Rahmen der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung hat der Bundesgesetzgeber in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflBG Mindestanforderungen an Schulleitungen und Lehrkräfte an öffentlichen und privaten Pflegeschulen formuliert. Darüber hinaus können Personen, die bereits vor dem 01.01.2020 als Schulleitung oder Lehrkraft im Bereich der Alten-, Gesundheits- und Kranken- oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege tätig waren, unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 PflBG als Lehrkraft an einer öffentlichen oder privaten Pflegeschule tätig sein.

1. **In § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG sind die Mindestanforderungen an die hauptberufliche Leitung einer Pflegeschule benannt.**
  - a) **Welche Hochschulausbildung kommt für die Leitung einer Pflegeschule in Niedersachsen infrage?**
  - b) **Inwiefern hat das Land die o. g. Mindestanforderungen verändert? Wenn ja, wie werden diese Veränderungen begründet?**
  - c) **Inwieweit erfüllen zum Schuljahr 2021/2022 die öffentlichen und freien Pflegeschulen in Niedersachsen die Vorgaben des Bundes und des Landes bezüglich ihrer Schulleitungen? Welche Vorgaben sind nicht erfüllt, und welche Gründe werden dafür angegeben?**

Die Fragen 1 a) bis c) stehen im direkten inhaltlichen Zusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Die in § 9 Abs. 1 PflBG genannten Voraussetzungen sind bundesrechtliche Vorgaben. Zwar hat der Bundesgesetzgeber in § 9 Abs. 3 S. 2 PflBG den Ländern die Möglichkeit eröffnet, über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus landesrechtliche Regelungen zu erlassen, hiervon wurde in Niedersachsen jedoch kein Gebrauch gemacht. Somit kann in Niedersachsen die hauptberufliche Leitung einer Pflegeschule, neben den Personen, die Bestandschutz gemäß § 64 Abs. 4 PflBG genießen, auch von pädagogisch qualifizierten Personen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG eine abgeschlossene Hochschulbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau nachweisen können, erfolgen. Eine Einschränkung auf bestimmte Studiengänge erfolgt nicht.

Sowohl die öffentlichen berufsbildenden Schulen, die eine BFS Pflege anbieten, als auch die Pflegeschulen in freier Trägerschaft unterliegen der Schulaufsicht durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB). Wird bei der Beantragung des Bildungsganges eine Person als Schulleitung vorgesehen, die die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG nicht erfüllt, bzw. handelt es sich nicht um eine gemäß § 64 Abs. 4 PflBG qualifizierte Person, kann keine Genehmigung des Bildungsganges durch die RLSB erfolgen. Eine Unterschreitung der bundesrechtlichen Regelungen ist nicht möglich, sodass in Niedersachsen zum Schuljahr 2021/2022 alle Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG die Vorgaben des Bundes erfüllen.

- d) In welchem Umfang erfolgt gegenwärtig im Land die Aus- und Weiterbildung von Personen, die für die Leitung einer Pflegeschule in Betracht kommen oder diese, zumindest kommissarisch, schon innehaben? Wo finden diese Qualifizierungsmaßnahmen statt?**

Für die Leitung einer Pflegefachschule kommen nach den Anforderungen des PflBG pädagogisch qualifizierte Personen in Betracht, die einen Masterabschluss oder einen Hochschulabschluss auf vergleichbarem Niveau erworben haben. Pflegerische Fachkenntnisse werden für die Tätigkeit als Schulleitung gemäß § 9 PflBG nicht vorausgesetzt.

Gemäß dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz werden an niedersächsischen Hochschulen insgesamt 829 Studiengänge auf Master- oder vergleichbarem Niveau angeboten. Dabei handelt es sich in 291 Fällen um Studiengänge, die mit einem Master of Education (M.Ed.) abschließen. Außerdem wird ab dem Sommersemester 2022/2023 zusätzlich ein pflegepädagogischer Masterstudiengang an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel angeboten. Darüber hinaus bestehen verschiedene Weiterbildungsangebote für Schulleitungen von Pflegeschulen beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ).

- e) Welchen Bedarf an neuen Schulleiterinnen und Schulleitern im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG kann die Landesregierung bis zum Schuljahr 2030/2031 prognostizieren?**
- f) Welche konkreten Schritte plant die Landesregierung zur Gewinnung und Qualifizierung einer ausreichenden Zahl von entsprechend qualifizierten Schulleitungen bis zum Schuljahr 2030/31?**

Die Fragen 1 e) und f) stehen im direkten inhaltlichen Kontext und werden daher gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der personellen Eigenständigkeit der Schulen in freier Trägerschaft kann keine Aussage über den Bedarf an neuen Schulleiterinnen und Schulleitern im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG seitens der Landesregierung getroffen werden.

In Niedersachsen kann die Ausbildung in der generalistischen Pflege auch an öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgen. Bei diesen handelt es sich in der Regel um sogenannte Bündelschulen. Das sind Schulen, an denen eine Vielzahl von beruflichen Fachrichtungen unterrichtet wird, an einzelnen berufsbildenden Schulen insbesondere die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften. Das Anforderungsprofil an zu besetzende Schulleitungsdienstposten wird nicht auf schulfachliche Kompetenzen (Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, z. B. auf die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften) beschränkt. Insofern können hinsichtlich der Fragen e) und f) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen keine Aussagen getroffen werden. Es wird angestrebt, die freiwerdenden Funktionsstellen so schnell wie möglich wiederzubesetzen. Die Landesregierung

ist sich der Bedeutung der Gewinnung und Qualifikation von qualifizierten Schulleitungen von Pflegeschulen für die Gesellschaft bewusst und strebt den Ausbau von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Schulleitungen von Pflegeschulen an. Außerdem erhöht das Land Niedersachsen z. B. zwischen dem Wintersemester 2021/2022 und dem Sommersemester 2023 das Angebot im Master Pflegepädagogik (M.Ed. und M.A.) um 60 Studienplätze.

**2. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 PflBG sind die Mindestanforderungen an die Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie das Verhältnis der Schülerzahl zur Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener, insbesondere pflegepädagogischer, Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für den theoretischen Unterricht geregelt.**

**a) Inwiefern hat Niedersachsen die o. g. Mindestanforderungen an Lehrkräfte und Pflegeschulen verändert? Wie werden diese Veränderungen begründet?**

Bezüglich der Mindestanforderungen wird auf die Antworten zu Frage 1 a) bis c) verwiesen, die ebenfalls für die Regelungen zu Lehrkräften an Pflegeschulen gelten. Die Landesregierung hat von der in § 9 Abs. 3 S. 1 normierten Ermächtigungsgrundlage, neben den Mindestanforderungen weitere, auch darüber hinausgehende, Anforderungen durch Landesrecht für Lehrkräfte an Pflegeschulen festzulegen, keinen Gebrauch gemacht.

**b) Was versteht die Landesregierung unter „vergleichbarem Niveau“? Welche abgeschlossene hochschulische Ausbildung ist nach Auffassung der Landesregierung neben Pflegepädagogik zum Einsatz im theoretischen und praktischen Unterricht als Lehrkraft auch möglich?**

Laut den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG gelten Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht als fachlich und pädagogisch qualifiziert, sofern diese eine, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau nachweisen. Wie in anderen Studiengängen auch, richtet sich das vergleichbare Niveau nach den Vorgaben des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Für die Durchführung des praktischen Unterrichts können Personen eingesetzt werden, die eine, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung vorweisen können.

Eine abschließende Aufzählung von hochschulischen Ausbildungen, die neben der Pflegepädagogik die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG erfüllen, kann aufgrund der vielschichtigen hochschulischen Ausbildungsmöglichkeiten, auch anderer Bundesländer, nicht erfolgen. Beispielhaft können die in Niedersachsen angebotenen Bildungsgänge Bildungswissenschaften für Pflege und Gesundheitsberufe (M.A.), Management für Pflege und Gesundheitsberufe (M.A.), Lehramt für Berufsbildende Schulen: LbS Sprint - berufliche Fachrichtung Pflege (M.Ed.), Lehramt für Berufsbildende Schulen: LbS- Berufliche Fachrichtung Pflege (M.Ed.) und LbS-Sprint - Fachbachelor Fachrichtung Pflegewissenschaft (M.Ed.) als Orientierung genannt werden.

**c) Wie viele Lehrkräfte mit einer hochschulischen Ausbildung auf Master-Niveau unterrichteten im Schuljahr 2021/2022 an den öffentlichen und freien Pflegeschulen in Niedersachsen 8 (bitte differenziert angeben)?**

Zur Beantwortung dieser Frage wurde eine Datenabfrage bei der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH (PABF) vorgenommen. Abgefragt wurden die Daten zu Lehrkräften, ohne Schulleitungen, die im Zeitraum vom 1. August 2021 bis 5. Juli 2022 als Lehrende in einer Pflegeschule tätig waren. In die Abfrage wurden auch die Lehrkräfte einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 an einer Pflegeschule beschäftigt waren und damit dem Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 PflBG unterliegen. Eine Abweichung der Daten der PABF zu den Daten der Schulstatistik ist aufgrund unterschiedlicher Meldewege und Berichtszeiträume möglich.

Lehrkräfte	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft	Gesamt
Gesamtergebnis	342	1 056	1 398
- davon auf Master-Niveau	218	622	840
- davon mit Bestandsschutz	124	434	558

**d) Welche Probleme wurden im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz an den Pflegeschulen bislang festgestellt?**

Aufgrund der Regelungen des PflBG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) besteht die Notwendigkeit, dass durch die stärkere bundesgesetzlich normierte Eigenverantwortlichkeit der Träger der praktischen Ausbildung (TdPA) sowohl die Pflegeschulen als auch die TdPA für die Ausbildung ihre neuen Rollen finden bzw. annehmen müssen.

Pflegeschulen sehen sich oftmals in der Gesamtverantwortung für die Auszubildenden, können aber nicht alle Aspekte, die gegebenenfalls in der praktischen Ausbildung versäumt werden, auffangen. Derzeit übernehmen sowohl öffentliche als auch private Pflegeschulen oftmals noch Aufgaben, die in der Alten- bzw. Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege bei den Schulen verortet waren, jedoch in der generalistischen Pflegeausbildung beim TdPA liegen.

Die bundesrechtlichen Vorgaben sind enger und bürokratischer gefasst. Dieses wurde von der Landesregierung bereits in der Anhörung zum PflBG moniert. Zur Unterstützung der Pflegeschulen hält die Landesregierung ein breites Unterstützungsangebot vor. Die schulfachlichen Dezernentinnen und der schulfachliche Dezernent der RLSB sowie die vier Fachberatungen, die mit der Pflege betraut sind, halten engen Kontakt zu den öffentlichen und privaten Pflegeschulen und entwickeln zusammen zielgerichtete Lösungsansätze innerhalb der bundesrechtlichen Regelungen.

**e) Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Lehrkräfte, die gegenwärtig an den öffentlichen und freien Pflegeschulen in Niedersachsen eingesetzt werden (bitte differenziert angeben)?**

Zur Beantwortung dieser Frage wurde eine Datenabfrage bei der PABF vorgenommen. Abgefragt wurden die Daten aller Lehrkräfte, ohne Schulleitungen, die vor dem 1. Juli 2022 an einer Pflegeschule als Lehrkraft tätig waren. Es konnte keine Unterscheidung nach der Qualifikation der Lehrkräfte getroffen werden, sodass neben den Lehrkräften mit Master-Qualifikation und Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 PflBG auch die Lehrkräfte mit sonstigen Qualifikationen einbezogen wurden. Die Angabe der Geburtsdaten von Lehrkräften beim PABF erfolgt lediglich auf freiwilliger Basis der Schulen. Daher wurden die Daten um unplausible Angaben (ca. 3 % der Daten) bereinigt. Eine Abweichung der Daten der PABF zu den Daten der Schulstatistik für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ist aufgrund unterschiedlicher Meldewege und Berichtszeiträume möglich.

Durchschnittliches Alter der Lehrkräfte	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft
Arithmetisches Mittel	47,5 Jahre	46,6 Jahre

**f) Welchen Bedarf an neuen Lehrkräften für die öffentlichen und privaten Pflegeschulen, die die o. g. Anforderungen des Bundes und des Landes erfüllen müssen, kann die Landesregierung jeweils für die Schuljahre 2022/23 bis 2030/31 prognostizieren?**

Seitens der Landesregierung kann nur eine Aussage über die Bedarfe an öffentlichen berufsbildenden Schulen getroffen werden. Eine Hochrechnung für den Bereich der privaten Pflegeschulen kann nicht vorgelegt werden, da die Struktur der dort tätigen Lehrkräfte nicht bekannt ist. In der Lehrkräftebedarfsprognose, die im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) und des Kultusministeriums (MK) entstanden ist, wird der Bedarf an Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zur Einstellung nach zwei Jahren ausgewiesen. Bezieht man die in dieser Berechnung ausgewiesenen Werte auf den Lehrkräftebedarf zur Einstellung in den Schuldienst der öffentlichen berufsbildenden Schulen, ergeben sich folgende Bedarfe:

Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Bedarf an neu einzustellenden Lehrkräften im Berufsfeld „Pflegerwissenschaften“ an öffentlichen Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen	39	39	40	39	39	39	40	40	41	46

**g) In welchem Umfang und wo konkret erfolgt gegenwärtig im Land die Ausbildung von Personen, die künftig als Lehrkräfte in Pflegeschulen eingesetzt werden könnten? In welchem Umfang und wo können aktuell in Niedersachsen gegebenenfalls Master-Abschlüsse von Lehrkräften mit einem Bachelor-Abschluss studiert werden?**

In Niedersachsen bestehen folgende hochschulische Angebote:

- Hochschule Hannover Bildungswissenschaften für Pflege und Gesundheitsberufe (M.A.), 20 Plätze,
- Hochschule Hannover: Management für Pflege und Gesundheitsberufe (M.A.), 20 Plätze,
- Hochschule Hannover / Leibniz Universität Hannover: LbS Sprint - berufliche Fachrichtung Pflege (M.Ed.), ab WiSe 2022/23, 20 Plätze,
- Universität Osnabrück: Lehramt für Berufsbildende Schulen Berufliche Fachrichtung Pflege (M.Ed.), 17 Plätze,
- Universität Osnabrück: LbS-Sprint - Fachbachelor Fachrichtung Pflegewissenschaft (M.Ed.) ab WiSe 2021/22, 20 Plätze.

Darüber hinaus werden ab dem Sommersemester 2023 weitere 20 Studienplätze im Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (Pflege, M.A.) an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel angeboten. Bis auf den M.Ed. Berufliche Fachrichtung Pflege (M.Ed.) an der Universität Osnabrück können alle Masterstudiengänge auch von Personen studiert werden, die einen Ein-Fach-Bachelor in Pflege bzw. Pflegewissenschaften absolviert haben. Für den M.Ed. Berufliche Fachrichtung Pflege an der Universität Osnabrück ist ein Zwei-Fach-Bachelor mit Lehramtsoption Zugangsvoraussetzung. Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (2. Phase der Lehrkräfteausbildung) findet an Studienseminaren an den Standorten Oldenburg, Braunschweig, Hannover, Stade, Göttingen und Osnabrück statt. Derzeit sind bezogen auf drei Einstellungstermine (Stand: 1. Februar 2022) insgesamt 58 angehende Lehrkräfte mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften in der Ausbildung an den Studienseminaren. Im Jahr 2021 haben 31 angehende Lehrkräfte erfolgreich den Vorbereitungsdienst absolviert.

**h) Welche konkreten Schritte plant die Landesregierung zur künftigen Gewinnung und Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von entsprechend qualifizierten Lehrkräften für die Pflegeausbildung bis zum Schuljahr 2030/31 gemäß den Vorgaben des Bundes und des Landes?**

Das Land Niedersachsen erhöht zwischen dem Wintersemester 2021/22 und dem Sommersemester 2023 das Angebot im Master Pflegepädagogik (M.Ed. und M.A.) um 60 Studienplätze. Die Bedarfsprognosen werden kontinuierlich zwischen MK und MWK abgeglichen. Die an den Hochschulen und Studienseminaren vorgehaltenen Kapazitäten sind in Summe grundsätzlich bedarfsgerecht. Handlungsbedarf ergab sich in einigen beruflichen Fachrichtungen im Lehramt an berufsbildenden Schulen. In Zusammenarbeit der beiden Ministerien wurden und werden Studiengänge neu geschaffen. In der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften wurden in Abstimmung beider Ministerien die Kapazitäten an den Hochschulen bedarfsgerecht erhöht. Das Studienmodell des Quereinstiegsmasters wurde erfolgreich für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften eingerichtet. Die Erhöhung der Anzahl an Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist Beleg für den erzielten Erfolg.

**3. Inwiefern plant die Landesregierung vor dem Hintergrund ihrer Antworten zu den Fragen 1 und 2 landesrechtliche Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation von Schulleitungen und Lehrkräften von Pflegeschulen sowie hinsichtlich der in Niedersachsen geltenden Mindestvorgaben zum Lehrkräfte-Auszubildenden-Verhältnis?**

Auch das in Niedersachsen derzeit festgesetzte Lehrkräfte-Auszubildenden-Verhältnis ist eine bundesrechtliche Mindestvorgabe gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 PflBG, die nur kurzzeitig unterschritten werden darf. Die Landesregierung plant auch weiterhin nicht, die bundesrechtlichen Mindestvorgaben des § 9 Abs. 1 PflBG durch Landesrecht zu verengen. Vielmehr sollen die in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 genannten Maßnahmen der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Schulleitungen und Lehrkräften an öffentlichen und privaten Pflegeschulen fortgeschrieben und entsprechend den vorhandenen Ressourcen ausgebaut werden. Daher streben die verschiedenen Ressorts, die mit dieser Aufgabe beschäftigt sind, an, die bislang aufgebauten Strukturen und Maßnahmen auszubauen und an die Bedürfnisse aller an der Ausbildung gemäß PflBG beteiligten Akteure anzupassen.

(Verteilt am 17.08.2022)